



Institut für SchulSozialPädagogik e.V.

Satzung

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Institut für Schulsozialpädagogik e.V.“ nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll.
2. Sitz des Vereins ist Münster (Nordrhein-Westfalen).
3. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein befindet sich an der Schnittstelle Jugendhilfe und Schule (Schulsozialpädagogik). Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, indem er junge Menschen aufgrund individueller Benachteiligungen, sozialer Beeinträchtigungen oder emotionaler Problemlagen lebens- und umfeldbegleitend unterstützt und entsprechende Angebote der Jugendhilfe (sozialpädagogisch/psychologische Beratung, Betreuung, Begleitung, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Prävention und Intervention) bereit hält, die darauf ausgerichtet sind, Lebenssituationen wahrzunehmen und persönliche Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich zu fördern und zu stärken.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, Vermittler zu sein zwischen dem Forschungs-, Lehr- und Leistungsangeboten der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen, und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Fachbereich Erziehungswissenschaften, und den Anforderungen, Umsetzungen und praxisbezogenen Angeboten der Jugendhilfe an weiterführenden Schulen und damit eine ständige Kommunikation auf der Ebene Jugendhilfe und Schule zu beleben und zu fördern.
3. Der Verein beabsichtigt, die Einrichtung, Förderung und Etablierung von Schulsozialpädagogik insbesondere an Realschulen und Gymnasien zu bereits bestehenden kommunalen sozialpädagogischen Angeboten der Stadt Münster an Hauptschulen und Schulen für Erziehungshilfe ergänzend und kooperativ einzurichten.
4. Der Verein will darüber hinaus jugendhilfebezogene Fort- und Weiterbildung im Bereich Jugendhilfe und Schule fördern und Forschung betreiben.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Einrichtung von Modellprojekten für Schulsozialpädagogik an Gymnasien oder Realschulen in eigener Trägerschaft,
 - b) Entwicklung und Umsetzung von Arbeitszielen der Fachhochschule Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Jugendhilfe im konkreten Arbeitsfeld Schule,
 - c) Einrichtung von Arbeitskreisen und Erfahrungsgruppen zu bestimmten Problemthemen,

- d) Einrichtung von Forschungsgruppen oder Inbetriebnahme wissenschaftlicher Forschungsinstitute zu bestimmten Untersuchungsfeldern im Bereich Jugendhilfe und Schule,
- e) Gemeinsame Fort- und Weiterbildung im Bereich Bildung und Erziehung für Absolventen der Fachhochschule und Universität, für Schul-, Sozial- und Diplompädagogen in Seminaren, Kursen, Work-Shops, Vorträgen, um praxisnahe Begleitung so zu entwickeln, dass das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe unterstützt wird,
- f) Supervisionsveranstaltungen für Beteiligte im Bereich Jugendhilfe und Schule zur Unterstützung pädagogischer und erzieherischer Aufgaben in Schulen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Rücklagen dürfen nur im Rahmen der Vorschriften über die Steuerbegünstigung nach den §§ 51ff AO gebildet werden, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erfüllen zu können.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Verein zu unterstützen.
2. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein,
 - b) Ableben des Mitgliedes,
 - c) bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - d) Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung.
2. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung und Begründung des Ausschlusses beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.
 4. Ein Mitglied kann nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen geltend machen.

§7

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden
 - d) sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mindestmitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitgliedsbeiträge können nicht zweckgebunden gegeben werden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) drei Beisitzern
2. Alle Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
 3. Der Gründungsvorstand wird von der Gründerversammlung gewählt.
 4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Die laufenden Geschäfte des Vereins können von einem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Fördermittel, Geld- und Sachspenden sowie sonstiger Zuwendungen entsprechend dem Zweck des Vereins. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Zahl der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
4. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten. Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung im Übrigen durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für Wahlen und Beschlussfassungen kann ein Wahlleiter bestimmt werden. Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und eines etwaigen Beirates,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Beschlussfassung über alle vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder vorgelegten Anträge,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die den Haushalt und die Jahresrechnung überprüfen. Die Kassenprüfer sind nicht Vorstandsmitglieder. Die Jahresrechnung ist dem Beschluss der Entlastung des Vorstandes zugrunde zu legen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, die über den Mindestmitgliedsbeitrag hinausgeht, wird von jedem Mitglied selbst festgelegt.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $2/3$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.
2. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens $3/4$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Schulsozialpädagogik e.V. unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden hat die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechen.

§ 15
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige redaktionelle Veränderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder einer anderen Behörde kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. September 2002 außer Kraft.

Münster, den 01. Dezember 2009